CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/40

Allgemeine Verteilung

8. Juni 2016

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Änderungsvorschläge**

**Nachweis ausreichender Intaktstabilität**

**Erstellung von Stabilitätshandbüchern und Stabilitätsprogrammen**

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation (ESO)[[1]](#footnote-2), [[2]](#footnote-3)**

1. Das ADN enthält in den Unterabschnitten 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3 und 9.3.3.13.3 die Anforderungen für Stabilitätshandbücher und Ladungsrechner.

2. Abweichend von Unterabschnitt 1.16.1.3 ADN dürfen einmalig vorläufige Zulassungszeugnisse für einen Zeitraum bis zu 6 Monate im Jahre 2015 oder vier Monate in den folgenden Jahren ausgestellt werden, damit der Nachweis der Intaktstabilität nach den Absätzen 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3 und 9.3.3.13.3 ADN zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses erbracht werden kann.

Diese Regelungen sind enthalten in den Multilateralen Vereinbarungen MV 014 und MV 015 und haben eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019.

3. Es zeigt sich, dass bei der Ausarbeitung dieser Vereinbarungen trotz vielfältiger intensiver Diskussionen und sorgfältiger Überlegungen der Zeitbedarf für die Erstellung von Stabilitätshandbüchern und Stabilitätsprogrammen erheblich unterschätzt worden ist.

4. Aus diesem Grunde bittet das europäische Binnenschifffahrtsgewerbe darum, die in den Multilateralen Vereinbarungen MV 014 und MV 015 genannten Zeiträume auch für 2016 und alle folgenden Jahre für die Erstellung einmaliger vorläufiger Zulassungszeugnisse auf **6 Monate** zu verlängern, damit der Nachweis der Intaktstabilität nach den Absätzen 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3 und 9.3.3.13.3 ADN zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses erbracht werden kann.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/40 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)